

**C. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS-
UND KONKURSKAMMER**
**ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES
ET DES FAILLITES**

21. Entscheid vom 21. Januar 1908 in Sachen Schawalder.

Art. 92 Ziff. 9 SchKG: Unterstützung von Seiten eines Sterbefallvereins als unpfändbares Vermögensstück.

A. Der in Konkurs erklärte Johann Weber in Diepoldsau ist seit 1878 Mitglied des „Zentralverbandes der Sterbevereine der Schweiz. Stickerei-Industrie“. Diese Genossenschaft bezweckt, „beim Ableben eines Mitgliedes für dessen Hinterlassene eine Unterstützung zu sichern“. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag von 1 Fr. bis 1 Fr. 50 Cts., je nach der Klasse, in der es versichert ist, zu leisten. Nach der Höhe des Beitrages und der Dauer der Mitgliedschaft richtet sich der dem Bezugsberechtigten auszahlende „Todesfallbetrag“. Die „Vereinsrechte (Ausnahmekarten)“ sind bis zu $\frac{1}{5}$ der Sterbefallsumme verpfändbar und unbefristet abtretbar. Weber hat die seinigen am 20. August 1907 seiner Ehefrau abgetreten (wie es scheint erst nach der Konkursöffnung, deren Datum sich aus den Akten nicht bestimmen entnehme lässt). Der überlebende Ehegatte gehört übrigens zu den Personen, die statutarisch als zum Bezuge des Todesfallbetrages berechtigt erklärt sind.

B. Der Rekurrent Schawalder verlangte als Konkursgläubiger

von der Konkursverwaltung (Konkursamt Unterrheintal): es solle die Police zur Masse gezogen resp. die Rechtsansprüche daraus der Masse gewahrt werden; eventuell seien diese Ansprüche nach Art. 260 SchKG den Gläubigern abzutreten. Die Konkursverwaltung lehnte es unter Berufung auf Art. 92 Ziff. 9 SchKG ab, diesen Begehren zu entsprechen, worauf sie Schwabder im Beschwerdewege erneuerte.

C. Beide kantonalen Instanzen wiesen seine Beschwerde als unbegründet ab. Die obere Aufsichtsbehörde führt in ihrem am 27. November 1907 gefällten Entscheide unter Berufung auf Jäger, Komm. S. 152 oben, aus, daß sie der geltenden Praxis, die einen solchen Anspruch vor seiner Fälligkeit als pfändbar erkläre, nicht beistimmen könne, sondern ohne Rücksicht auf die Fälligkeit darauf abstelle, ob der Vertrag den Charakter einer Unterstüzung oder einer Kapitalanlage habe. Hier aber sei ersteres der Fall.

D. Diesen Entscheide hat Schwabder rechtzeitig unter Festhaltung an seinen Anträgen an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Vorinstanz hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse abgesehen, die Konkursverwaltung sich für Abweisung ausgesprochen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die angefochtene konkursamtliche Verfügung gründet sich darauf, daß Art. 92 Ziff. 9 als unpfändbar erklärt: „die Unterstüetzungen von Seite der Sterbefallvereine“. Es fragt sich nun, ob der „Todesfallbetrag“, den der „Zentralverband der Sterbevereine der Schweiz. Stickereiindustrie“ — unzweifelhaft eine unter Ziff. 9 fallende Gesellschaft — nach dem vereinstügigen Ableben des Gemeinschuldners den anspruchsberechtigten Hinterlassenen ausbezahlen haben wird, derzeit den Charakter einer „Unterstützung“ im gesetzlichen Sinne besitze. Nach der geltenden Praxis, namentlich den hierfür grundsätzlichen Entscheiden in Sachen Kost (Archiv 2 Nr. 88) und Werner-Steiner (AC Sep.-Ausg. 8 Nr. 69*), ist das zu verneinen: Danach bildet ein solcher „Todesfallbetrag“ eine unpfändbare „Unterstützung“ nur, wenn er „nach

Eintritt der statutarischen Voraussetzungen“, also namentlich nach dem Tode des Versicherten, seinen Hinterlassenen geschuldet wird oder bereits ausbezahlt ist; nicht aber bildet er eine „Unterstützung“ schon als ein bloß künftiger Anspruch auf Auszahlung und zu einer Zeit, da der Bedürfnisfall der Hinterlassenen, dem er dienen soll, noch nicht vorliegt, während es sich bei der Bestimmung der Kompetenz fragt, was in der Gegenwart dem Schuldner und den Seinen zum Lebensunterhalt notwendig sei. Ein zureichender Grund, von dieser Auslegung des Gesetzes abzuweichen (für die im einzelnen noch auf die erwähnten Entscheide verwiesen wird), liegt nicht vor.

Im übrigen ist auch nicht behauptet worden, die Ansprüche aus der fraglichen Versicherung seien höchst persönlicher Natur und deshalb unpfändbar, eine Annahme, die ohne weiteres durch die statutarischen Bestimmungen über die Abtretung und die Verpfändung der Vereinsrechte widerlegt wird.

Damit gelangt man dazu, die Beschwerde und den Rekurs in ihrem Hauptantrage gutzuheißen und das Konkursamt zu verhalten, die streitigen Ansprüche zur Masse zu ziehen. In der Folge wird dann im gesetzlichen Verfahren zu entscheiden sein, ob die Ansprüche von der Konkursverwaltung zu verwerten sind oder — wie es der eventuelle Beschwerdeantrag verfrüht verlangt — einzelnen Gläubigern nach Art. 260 SchKG zur Geltendmachung abgetreten werden sollen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt.

* Ges.-Ausg. 31 I Nr. 127 S. 750 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)